

Häufig gestellte Fragen zum Thema Baumschutz

- **In welchen Fällen muss ich eine Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung beantragen?**

Einzelbäume:

Eine Genehmigung für das Fällen oder Beschneiden von Einzelbäumen ist erforderlich ab einem Stammdurchmesser von 25 cm, gemessen in 1,30 m Höhe. Dies entspricht einem Stammumfang von 79 cm.

Baumgruppen

Eine Genehmigung ist in jedem Fall – unabhängig vom Stammdurchmesser – erforderlich, wenn die Baumgruppe ein den geschützten Einzelbäumen entsprechendes Volumen aufweist.

Hecken

Eine Genehmigung für den üblichen Heckenschnitt ist nicht erforderlich, wohl aber für das Entfernen von Hecken.

Obstgehölze

Eine Genehmigung für das Fällen oder Beschneiden bei Einhaltung der gesetzlichen Frist ist nicht erforderlich.

- **Wann darf ich fällen oder einen Rückschnitt durchführen?**

Hier gelten zum Schutz wild lebender Tiere, insbesondere brütender Vögel folgende Regelungen:

Das Entfernen oder Beschneiden von Bäumen, Hecken und Knicks kann nach den Bestimmungen des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und bei Vorliegen einer Genehmigung in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März durchgeführt werden.

Das Beschneiden von Bäumen kann auf Antrag auch als Sommerschnitt ab dem 15. Juli genehmigt werden.

Den üblichen Heckenschnitt können Sie ohne zeitliche Einschränkungen durchführen. Wir bitten aber, zum Schutz der brütenden Vögel erst ab Ende Juni zu schneiden.

In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung von zeitlich nicht verschiebbaren Bauvorhaben, kann auf besonderen Antrag hin auch eine Befreiung für eine Fällung innerhalb der Schutzfrist erteilt werden.

- **Was mache ich, wenn mein Grundstück in einem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet liegt?**

Hier gelten strengere Vorschriften, die wir Ihnen im Einzelfall gern erläutern.

- **Gibt es besondere Bestimmungen für Bäume an der Grundstücksgrenze?**

Nein. Frühere Regelungen in der Hamburgischen Bauordnung wurden aufgehoben. Allerdings bestehen zivilrechtliche Vorschriften, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Weitere Erläuterungen finden Sie in unserem Informationsblatt.

Bitte beachten Sie, dass Zweige und Äste, die auf Gehwege ragen, nicht zu

Gefährdungen Dritter führen dürfen.

- **Was muss ich tun, wenn ich einen Ausnahmeantrag stellen möchte, und wohin muss ich mich wenden?**

Einen Ausnahmeantrag können Sie formlos, aber schriftlich, oder mit Hilfe unseres Antragformulars an das

Bezirksamt Harburg

Naturschutzreferat

Harburger Rathausplatz 6

21073 Hamburg,

stellen. Sie können uns unter der Rufnummer 040 / 428 71 2673 auch ein Telefax zuleiten oder ein E-Mail unter Tiefbau-Stadtgruen@harburg.hamburg.de schicken.

Der Antrag soll Informationen über die Baumart, den Stammdurchmesser und die Begründung der beantragten Maßnahme enthalten.

Die Bearbeitungszeit eines solchen Antrages beträgt im Allgemeinen vier bis acht Wochen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihren Antrag frühzeitig zu stellen.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen und Beschneiden von Bäumen beträgt im Normalfall 50 EUR.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 428 71 3374 zur Verfügung.